

Verordnung des VBS über das Fachhochschul-Diplomstudium Sport¹

vom 20. Mai 1998 (Stand am 14. Oktober 2003)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1987² über die Förderung von Turnen und Sport, verordnet:

1. Abschnitt: Zweck, Dauer und Abschluss

Art. 1 Zweck

¹ Im Diplomstudium werden die Grundlagen für die Ausübung von Berufen im Bereich des Sportes vermittelt.

² Hauptziel dieser Ausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen, die insbesondere zur Ausübung eines Berufes im Bereich des Sportunterrichts oder des Sportmanagements erforderlich sind.

Art. 2 Dauer und Abschluss des Diplomstudiums

Das Diplomstudium dauert in der Regel drei Jahre und wird mit einem Fachhochschuldiplom abgeschlossen.

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 3 Zulassung zum Diplomstudium

Die Zulassung zum Diplomstudium erfolgt aufgrund einer Eignungsabklärung, die vom Bundesamt für Sport (BASPO)³, Abteilung Eidgenössische Sportschule Magglingen (Abt. ESSM)⁴ durchgeführt wird.

AS 1998 1504

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS 2003 3675).

² SR 415.01

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

Art. 4 Zulassung zur Eignungsabklärung

¹ Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a.⁵ Berufsmatura, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine bestandene Aufnahmeprüfung, die den Zugang an eine Fachhochschule ermöglicht;
- b. Samariterausweis und Lebensretterbrevet;
- c. guter Gesundheitszustand und guter Leumund.

² Kandidatinnen und Kandidaten mit einer rein schulischen Ausbildung müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 eine mindestens einjährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen können.⁶

Art. 5 Eignungsabklärung

¹ Mit der Eignungsabklärung werden die sportpraktischen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten beurteilt.

² In der Eignungsabklärung werden konditionelle und koordinative Fähigkeiten sowie fachspezifische Fertigkeiten in den folgenden Sportarten geprüft: Geräteturnen, Leichtathletik, Dauerlauf/Cross, Schwimmen und Wasserspringen, Spiel sowie Gymnastik und Tanz.⁷

³ Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn von den 42 möglichen Punkten mindestens 28 erreicht werden und nicht mehr als drei Noten ungenügend sind.

⁴ Wer die Eignungsabklärung nicht besteht, kann sie im Hinblick auf einen späteren Lehrgang einmal wiederholen. Bei der Wiederholung werden alle Fächer geprüft.

⁵ Die Einzelheiten der Eignungsabklärung hält das BASPO (Abt. ESSM) in einem Reglement fest.

3. Abschnitt: Aufbau des Diplomstudiums**Art. 6**

¹ Das Diplomstudium besteht aus einem zweisemestrigen Grundstudium und einem viersemestrigen Fachstudium.

² Im Grundstudium werden die grundlegenden Kenntnisse in den folgenden Studienbereichen vermittelt:

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS **2003** 3675).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS **2003** 3675).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS **2003** 3675).

- a. erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- b.⁸ sportwissenschaftliche Grundausbildung in den Fächern Bewegungslernen; Bewegung, Sport und Gesundheit; Interaktion im Sport, Leistung im Sport, Sport und Umwelt; Qualifikationsarbeiten und Sportanlagen;
- c. praktisch-methodische Ausbildung in Sportfächern wie Badminton, Basketball, Bergsteigen, Bogenschiessen, Eishockey, Eislaufen, Fussball, Geräteturnen, Gymnastik und Tanz, Handball, Judo, Kanu, Leichtathletik, Orientierungslaufen, Radsport, Rudern, Schwimmen, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skitouren, Snowboard, Squash, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Wandern und Geländesport, Wasserspringen, Windsurfen und bei Bedarf in weiteren Fächern;
- d. Allgemeinbildung.

³ Das Fachstudium umfasst die Fortsetzung der Ausbildung in den Studienbereichen nach Absatz 2 Buchstaben a, c und d sowie in drei der folgenden Berufsfelder:

- a. Schule und Bildung;
- b. Bewegung, Sport und Gesundheit;
- c. Spezialisierung in einer Sportart;
- d. Sportmanagement.⁹

⁴ Jedes Berufsfeld besteht aus einem Grundlagen- und einem Vertiefungsteil. Um das Fachstudium abzuschliessen zu können, müssen in drei Berufsfeldern die Grundlagenteile sowie in einem der gewählten Berufsfelder der zugehörige Vertiefungsteil abgeschlossen werden.¹⁰

4. Abschnitt: Internat

Art. 7

¹ Die Studierenden haben die Möglichkeit, während der Ausbildung im Internat des BASPO zu wohnen und sich dort zu verpflegen.

² Das BASPO regelt die Einzelheiten in einem Internatsreglement.

5. Abschnitt: Probezeit, Promotion und Diplomierung

Art. 8 Probezeit und Promotion

¹ Die Studierenden werden periodisch beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch Noten oder den Vermerk «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 14. Juni 2000 (AS 2000 1551).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS 2003 3675).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS 2003 3675).

² Das erste Semester gilt als Probezeit. Nach bestandener Probezeit erfolgt eine ausserordentliche Promotion.

³ Ordentliche Promotionen erfolgen:

- a. nach dem ersten Studienjahr bei bestandener 1. Vordiplomprüfung;
- b. nach dem zweiten Studienjahr bei bestandener 2. Vordiplomprüfung;
- c. nach dem dritten Studienjahr bei bestandener Diplomprüfung.

Art. 9 Diplomierung

¹ Das Studium wird mit der Diplomprüfung und der Diplomarbeit abgeschlossen.

² Das Diplom wird vom BASPO (Abt. ESSM) und der Berner Fachhochschule ausgestellt.

Art. 10 Anforderungen

Die Anforderungen für die Probezeit, für die Promotion und die Diplomierung werden im Anhang 2 geregelt. Das BASPO (Abt. ESSM) legt die Einzelheiten in einem Prüfungs- und Promotionsreglement fest.

Art. 11 Prüfungskonferenz

¹ Die Prüfungskonferenz setzt sich zusammen aus der Leitung des Diplomstudiums (Vorsitz), den Prüfenden und den für die betreffenden Prüfungen beigezogenen Prüfungsexpertinnen und -experten.

² Sie entscheidet über die Zulassung zum Diplomstudium, die Promotion und die Diplomierung.

6. Abschnitt: Regelung, Beratung und Leitung des Diplomstudiums

Art. 12 Reglemente für das Diplomstudium

Das BASPO (Abt. ESSM) erlässt für das Diplomstudium folgende Reglemente:

- a. Reglement für die Zulassung und Eignungsabklärung zum Diplomstudium Sport;
- b. Studienreglement;
- c. Internatsreglement;
- d. Prüfungs- und Promotionsreglement.

Art. 13 Diplomstudiumskonferenz

¹ Das BASPO (Abt. ESSM) setzt eine Diplomstudiumskonferenz ein. Diese setzt sich zusammen aus der Leitung der Abteilung Ausbildung, der Leitung des Diplomstudiums (Vorsitz), den Fachverantwortlichen des Diplomstudiums, einer Vertretung

des Sportwissenschaftlichen Institutes ...¹¹, einer Vertretung der Studierenden und einer Vertretung des Verbandes diplomierter Sportlehrerinnen und Sportlehrer ESSM.

² Je nach Bedarf können weitere Lehrkräfte des Diplomstudiums als Beraterinnen oder Berater beigezogen werden.

³ Die Diplomstudiumskonferenz berät insbesondere konzeptionelle und organisatorische Fragen des Diplomstudiums und stellt die entsprechenden Anträge an die Direktion des BASPO.

⁴ Überdies entscheidet sie über den Ausschluss vom Diplomstudium als disziplinarische Massnahme.

Art. 14 Leitung des Diplomstudiums

Der Leiter oder die Leiterin des Diplomstudiums bearbeitet die Reglemente für das Diplomstudium, leitet die Sitzungen der Prüfungs- und der Diplomstudiumskonferenz und koordiniert die Lehrgänge des Diplomstudiums.

7. Abschnitt: Eliteathletinnen und -athleten

Art. 15 Ausnahmeregelungen

¹ Das BASPO (Abt. ESSM) kann ausgewiesene Eliteathletinnen und -athleten unter erleichterten Bedingungen in das Diplomstudium aufnehmen, wobei in bezug auf die allgemeinbildenden Fächer der Berufsmatura die gleichen Bedingungen wie für die andern Kandidatinnen und Kandidaten gelten.

² Die Ausnahmeregelungen betreffen:

- a. die Zulassung aufgrund einer den speziellen Voraussetzungen angepassten Eignungsabklärung;
- b. die Verteilung des Studiums auf höchstens sechs Jahre;
- c. den Erlass von Ausbildungsteilen, die durch die Athletenausbildung abgedeckt sind.

³ Die Ausbildung der Eliteathletinnen und -athleten richtet sich nach einem speziellen Studienplan, den sie mit der zuständigen Betreuungsperson ausgearbeitet haben und der jährlich angepasst wird.

Art. 16 Promotion und Diplomierung

¹ Am Ende jedes Studienjahres entscheidet die Prüfungskonferenz aufgrund der abgelegten Prüfungen über die Promotion.

¹¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) gestrichen.

² Eliteathletinnen und -athleten erhalten das Diplom, wenn sie die Diplomprüfung in allen Studienbereichen bestanden und alle Anforderungen für die Diplomierung erfüllt haben.

8. Abschnitt: Rechtsschutz und Gebühren

Art. 17 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Prüfungs- oder der Diplomstudienkonferenz oder anderer Organe des BASPO können innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Direktion des BASPO angefochten werden.

² Gegen Entscheide der Direktion des BASPO kann innert 30 Tagen beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement) Beschwerde erhoben werden.

³ Im übrigen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz¹² anwendbar.

Art. 18 Gebühren

Die Gebühren für die Studien, für Unterkunft und Verpflegung sowie für Prüfungen und weitere Dienstleistungen richten sich nach der Gebührenordnung des BASPO, welche vom Departement erlassen wird.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Januar 1989¹³ über die Sportlehrerausbildung an der Eidgenössischen Sportschule Magglingen wird aufgehoben.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ ...¹⁴

² Personen, die einen früheren zweijährigen Studienlehrgang (Sportlehrerausbildung ESSM) abgeschlossen haben, können unter den im Anhang 3 festgehaltenen Voraussetzungen das Diplom nach dieser Verordnung erwerben. Diese Möglichkeit besteht letztmals mit dem Lehrgang 2001–2004.¹⁵

³ Personen, die das Diplom nach bisherigem Recht im Jahre 1999 erwerben, können nach der Anerkennung der ersten Fachhochschuldiplome den entsprechenden Fachhochschultitel beantragen, sofern sie sich über den Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe oder über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Bereich

¹² SR 172.021

¹³ [AS 1989 202, 1995 4843]

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS 2003 3675).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS 2003 3675).

Sport ausweisen können. Bei Personen nach Absatz 2 wird die Berufspraxis nach Erlangen des Sportlehrerdiploms ESSM angerechnet.

⁴ ...¹⁶

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS **2003** 3675).

*Anhang I*¹⁷

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. II der V des VBS vom 6. Okt. 2003 (AS **2003** 3675).

Promotion und Diplomierung

1 Promotion

- 1.1 Für jede Promotion muss in allen unterrichteten Fächern eine Beurteilung erfolgen. Diese kann Noten oder die Vermerke «genügend» oder «ungenügend» einbeziehen, die in den vorangegangenen Semestern erteilt worden sind. Diese Noten oder Vermerke werden proportional zum Anteil des Unterrichts im Semester bezogen auf den Gesamtunterricht im betreffenden Fach gewichtet.
- 1.2 Mit Ausnahme der Freifächer sind alle Fächer promotionsrelevant.
- 1.3 Freifächer sind freiwillige Studienangebote ausserhalb der Studienbereiche nach Artikel 6 Absätze 2 und 3.

2 Probezeit, Vordiplom- und Diplomprüfung

Die Probezeit, die Vordiplom- und die Diplomprüfung gelten als bestanden, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- a. das arithmetische Mittel aller ins entsprechende Zeugnis eingehenden Noten beträgt mindestens 4,00;
- b. das arithmetische Mittel pro Studienbereich nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der ins entsprechende Zeugnis eingehenden Noten beträgt mindestens 4,00;
- c. nicht mehr als 25 Prozent aller Noten und Vermerke sind ungenügend.

3 Diplomarbeit und Diplomierung

- 3.1 Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel aller für die Diplomarbeit erteilten Noten mindestens 4,00 beträgt.
- 3.2 Das Diplom wird erteilt, wenn die Diplomprüfung und die Diplomarbeit bestanden sind.
- 3.3 Wer die Bedingungen für das Diplom nicht erfüllt, erhält ein Zeugnis mit den erbrachten Leistungen.

¹⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II der V des VBS vom 14. Juni 2000 (AS 2000 1551).

4 Wiederholungen

- 4.1 Nicht bestandene Vordiplom- und Diplomprüfungen sowie die Diplomarbeit können einmal wiederholt werden.
- 4.2 Diese Wiederholungen müssen innerhalb von drei Jahren nach der nicht-bestandene Prüfung bzw. Diplomarbeit absolviert werden.

Erwerb des Fachhochschuldiploms durch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms nach zweijährigem Studium – Ergänzende Ausbildung

1 Grundsatz

Diplomierte Sportlehrerinnen und Sportlehrer ESSM mit einer zweijährigen Ausbildung nach früherem Recht können unter den Voraussetzungen von Ziffer 2 das Diplom nach dieser Verordnung erwerben.

2 Zulassung zur ergänzenden Ausbildung

Zur ergänzenden Ausbildung zugelassen wird, wer das Diplom mit einer Durchschnittsnote von mindestens 5 erworben hat und mindestens zwei Jahre im Bereich des Sports erwerbstätig war. Wer zwischen 1989 und 1995 diplomiert wurde, muss überdies in mindestens drei Berufsfeldern abgeschlossen haben.

3 Ergänzende Ausbildung

- 3.1 Die ergänzende Ausbildung kann im Rahmen des Fachstudiums nach Artikel 6 Absatz 3 absolviert werden. Andere Ausbildungsgänge gleichen Inhalts der ESSM, der Hochschulen und des ESSM-Nachdiplomstudienjahres 1995/1996 werden angerechnet.
- 3.2 Die ergänzende Ausbildung umfasst die Teile des gültigen Lehrplanes, die durch die frühere Ausbildung nicht abgedeckt wurden, sowie eine Diplomarbeit.

4 Anforderungen für die Diplomierung nach neuem Recht

- 4.1 Die Noten und Vermerke der Fächer der ergänzenden Ausbildung müssen genügend sein.
- 4.2 Die Diplomarbeit kann auf der Arbeit aus dem früheren Studium aufbauen. Sie gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel aller für die Diplomarbeit erteilten Noten mindestens 4,00 beträgt.

5 Abgabe des Diploms

- 5.1 Die Diplomierung erfolgt jeweils bei Abschluss des betreffenden Lehrganges.
- 5.2 Absolventinnen und Absolventen der ergänzenden Ausbildung erhalten das gleiche Diplom wie reguläre Studierende des betreffenden Lehrgangs.